

UNABHÄNGIGE SONDERKOMMISSION BALLETTAKADEMIE

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Martina Fasslabend
Rektorin Mag. Ulrike Sych

„mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“
Anton-von-Webern-Platz 1
1030 Wien
<http://www.kommission-ballett.gv.at>
office@kommission-ballett.gv.at

ENDBERICHT der UNABHÄNGIGEN SONDERKOMMISSION BALLETTAKADEMIE

I. Ausgangslage

Nach Bekanntwerden von Missständen an der Ballettakademie der Wiener Staatsoper aufgrund der Berichterstattung im Falter im April 2019 richtete der damalige Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, Herr Mag. Gernot Blümel, eine „Unabhängige Sonderkommission Ballettakademie“ zur Aufklärung dieser Missstände und zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Verhinderung von Wiederholungsfällen ein.

Am 18. April 2019 trat diese Sonderkommission zu einer konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz der (damals noch) Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs, Frau Dr. Brigitte Bierlein, und unter der weiteren Mitwirkung der Präsidentin des Österreichischen Kinderschutzpreises MYKI und ehemaligen Präsidentin der MÖWE, Frau Martina Fasslabend, sowie der Rektorin der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Frau Mag. Ulrike Sych, zusammen.

Anfang Juni 2019 legte die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Brigitte Bierlein den Vorsitz zurück, weil sie das Amt der Bundeskanzlerin antrat. Den Vorsitz in der Sonderkommission übernahm Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Leiterin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Am 17. Juni 2019 trat die Sonderkommission in der neuen Zusammensetzung erstmals zusammen.

Die Mitglieder der Sonderkommission sind ehrenamtlich tätig und in ihrer Funktion unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ziel der Sonderkommission ist,

- a. die weitestgehend mögliche objektive Aufklärung personeller Verantwortlichkeiten und die Evaluierung organisatorischer Strukturen bzw. Prozesse unabhängig und parallel zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft;
- b. die Empfehlung von Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und Machtmissbrauch sowie die Sicherstellung der Erarbeitung eines zeitgemäßen Curriculums der Ballettausbildung durch FachexpertInnen.

Dazu hält die Sonderkommission fest, dass sie weder Verwaltungsbehörde noch Gericht ist, weshalb eine Sachverhaltsaufklärung nur soweit gelingen konnte, als die betroffenen Personen und Institutionen zur Kooperation bereit waren. Insbesondere besteht aus rechtlicher Sicht weder eine Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Aussage gegenüber der Sonderkommission noch verfügt diese über behördliche Ermittlungsinstrumente. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht eine klare Abgrenzung des Aufgabenbereichs und der Zielsetzung gegenüber allenfalls parallel laufenden z.B. arbeits- oder strafrechtlichen Verfahren, die ihrerseits eine lückenlose Aufklärung anstreben können und müssen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden die Mitglieder der Sonderkommission in fachlicher Hinsicht durch ExpertInnen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie unterstützt.

Im Juli 2019 wurde ein Zwischenbericht an Frau Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein gelegt. Der Endbericht wurde für das letzte Quartal 2019 erbeten.

II. Ablauf der Untersuchungen

Abgesehen von der bereits erwähnten konstituierenden Sitzung am 18. April 2019 tagte die Sonderkommission auch am 8. Mai 2019, 27. Mai 2019, 17. Juni 2019, 8. Juli 2019, 6. September 2019, 9. September 2019, 16. September 2019, 17. September 2019, 8. Oktober 2019, 29. Oktober 2019, 12. November 2019, 20. November 2019, 25. November 2019, 9. Dezember 2019 und 13. Dezember 2019, jeweils an ihrem Sitz, nämlich an der „mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien.

Nach der konstituierenden Sitzung wurde eine so genannte Clearingstelle für betroffene (aktive wie ehemalige) SchülerInnen der Ballettakademie, Eltern, Lehrende und andere betroffene Personen eingerichtet, die sowohl telefonisch (+43 664 841 43 06) wie auch über E-Mail (office-clearing@mdw.ac.at) erreichbar war. Im Rahmen der Clearingstelle standen ExpertInnen aus dem Feld der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie PsychologInnen für Gespräche in vertrauensvoller Atmosphäre zur Verfügung. Eine entsprechende Vermittlung der Kontakte erfolgte über das Sekretariat der Clearingstelle. Auf diesem Weg meldeten sich 43 Personen, von denen 20 Personen erfolgreich zu persönlichen ExpertInnengesprächen weitervermittelt werden konnten. Die Sonderkommission erhielt anonymisierte Berichte über die Gesprächsinhalte.

Überdies wurde eine eigene Internetseite eingerichtet, auf der sich die Öffentlichkeit über das Ziel und die Zusammensetzung der Sonderkommission informieren

konnte und auf der sich neben den Kontaktdaten der Clearingstelle auch jene der Sonderkommission sowie der Zwischenbericht vom Juli 2019 finden (www.kommission-ballett.gv.at).

In den Sitzungen der Sonderkommission haben Gespräche mit 24 Auskunftspersonen stattgefunden. GesprächspartnerInnen waren VertreterInnen der ehemaligen und aktuellen Direktion der Wiener Staatsoper und der Ballettakademie, der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH, der Kabinettschef des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Direktorin des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasium Wien III Boerhaavegasse 15 (i.d.F. BG&BRG Wien III) sowie Personen, die an der Ballettakademie der Wiener Staatsoper bzw. am BG&BRG Wien III Aufgaben wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Der Direktor der Bildungsdirektion Wien konnte keinen Gesprächstermin ermöglichen, sondern entsandte zwei VertreterInnen, in deren Zuständigkeitsbereich die oben angeführte Schule fiel bzw. fällt. Allen Auskunftspersonen sei an dieser Stelle für ihre Gesprächsbereitschaft gedankt.

Da einzelnen Auskunftspersonen auf deren Wunsch Anonymität seitens der Sonderkommission zugesichert wurde, wird in diesem Bericht auch auf die namentliche Nennung der anderen Personen verzichtet, weil die betroffenen Organisationseinheiten zu klein sind, um einzelne Namen zu nennen und darüber hinaus dennoch Anonymität für weitere Angehörige derselben Organisationseinheit gewährleisten zu können. Die Sonderkommission hat diese Auskunftspersonen darauf hingewiesen, dass die Anonymität in behördlichen und gerichtlichen Verfahren seitens der Kommission nicht aufrechterhalten werden kann. Alle GesprächspartnerInnen wurden um wahrheitsgetreue Informationen ersucht, auch wenn gegenüber der Sonderkommission aus rechtlicher Sicht keine Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Aussage besteht.

Zusätzlich zur Durchführung der Gespräche hat die Sonderkommission schriftliche Unterlagen, insbesondere zur Organisationsstruktur der Ballettakademie der Wiener Staatsoper, der Wiener Staatsoper GmbH und der Bundestheater-Holding GmbH (inkl. Konzernrichtlinien, insbesondere auch betreffend Compliance), zur Ausbildung an der Ballettakademie (z.B. Curriculum, Aufnahmeverfahren für

SchülerInnen und LehrerInnen, pädagogische Richtlinien, Schulordnung, Hausordnung), zum Beschwerdemanagement an der Ballettakademie sowie zum Schulversuch betreffend die Kooperation mit dem BG&BRG Wien III und zum Schulalltag beigeschafft und gesichtet. In den vorliegenden Bericht sind selbstverständlich auch jene Informationen eingeflossen, die teilweise von den GesprächspartnerInnen der Sonderkommission, teilweise von Eltern und weiteren Personen stammen und der Sonderkommission übermittelt wurden. Von der Wiener Staatsoper wurden Updates zu den in den letzten Monaten in Angriff genommenen Maßnahmen übermittelt, deren Erarbeitung und Umsetzung durch eine neu geschaffene „Koordinationsstelle Ballettakademie“ begleitet wird. Diese Informationen wurden im vorliegenden Bericht ebenfalls berücksichtigt. Ob der Informationsfluss zur Sonderkommission in Bezug auf Entwicklungen während ihres Tätigkeitszeitraumes lückenlos erfolgte, vermag die Sonderkommission nicht zu beurteilen.

In inhaltlicher Hinsicht lag der Fokus der Untersuchungen der Sonderkommission im Gefolge der medialen Berichterstattung zunächst auf drei Themenstellungen:

- Vorwürfe der inadäquaten Erziehungsmethoden (z.B. Treten, Kratzen, Tritt gegen Knöchel, Einschüchterung, Machtmissbrauch)
- Vorwürfe inadäquaten Umgangs mit der Ernährung der BallettschülerInnen (Body-Shaming, Gewichtsmessungen, Umgang mit Essstörungen)
- Vorwurf sexueller Übergriffe eines Lehrers gegenüber einem Ballettschüler.

Da der letztgenannte Vorwurf ebenso wie jene Vorwürfe bezogen auf Trainingsmethoden, die das Ausmaß einer möglicherweise strafrechtlich relevanten Körperverletzung erreichten, nach dem Informationsstand der Sonderkommission an die Staatsanwaltschaft im Zuge einer Sachverhaltsdarstellung herangetragen wurden, verlagerte sich die Ausrichtung der Untersuchung insgesamt stärker auf die Fragen

- der adäquaten Unterrichtsmethoden in einer zeitgemäßen Ausbildung zum Balletttänzer bzw. zu einer Balletttänzerin,
- der Kombination und Koordination mit einer allgemeinen Schulausbildung,

- eines modernen und der Ausbildungsstätte adäquaten Qualitätsmanagements, insbesondere bezogen auf die Auswahl des Lehrkörpers und der SchülerInnen sowie deren Ausbildung,
- der Sicherung von Kinderschutz und Kinderrechten sowie
- eines zeitgemäßen Verantwortlichkeits-, Organisations- und Prozessmanagements an der Ballettakademie als Einrichtung der Wiener Staatsoper.

Zu diesen Punkten nahm die Sonderkommission bereits im Zwischenbericht insofern Stellung, als die Sonderkommission auf Grundlage der bis zum Zwischenbericht geführten Gespräche Bereiche definierte, in denen Handlungsbedarf gegeben sein könnte. Zusammengefasst ging die Sonderkommission im Zwischenbericht davon aus, dass

- keine ausreichend klaren Verantwortlichkeits-, Organisations- und Prozessstrukturen an der Ballettakademie zu bestehen schienen,
- das Qualitätsmanagement und die Dokumentation an der Ballettakademie nicht den aktuellen Standards zu entsprechen schienen,
- keine ausreichende medizinisch-therapeutische Versorgung der BallettschülerInnen gewährleistet schien,
- dem Kinderschutz an der Ballettakademie anscheinend nicht ausreichend Rechnung getragen wurde sowie
- die Gewährleistung eines Schulabschlusses für ausscheidende BallettschülerInnen nicht garantiert schien.

III. Wahrnehmungen der Sonderkommission

Auf Basis der im Zuge der von der Sonderkommission und im Rahmen der Clearingstelle geführten Gespräche und der der Sonderkommission zugänglichen schriftlichen Unterlagen erlangten Eindrücke ergibt sich bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung für die Sonderkommission Folgendes:

A. Verantwortlichkeits-, Organisations- und Prozessstrukturen an der Ballettakademie

Es bestehen keine klaren Strukturen in Bezug auf Verantwortlichkeiten und den organisatorischen Aufbau der Ballettakademie. Die eingeladenen Auskunftspersonen konnten teilweise nicht angeben, wer welche Entscheidungen traf, wer wofür zuständig und wer der unmittelbar Vorgesetzte im Dienstbetrieb war. Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten sind den vorhandenen Stellen bzw. Akteuren nicht klar zugeordnet. Dies betrifft nicht nur die der Leitung der Ballettakademie nachgeordneten MitarbeiterInnen, sondern auch das Verhältnis zwischen der Direktorin der Ballettakademie, dem künstlerischen Leiter der Ballettakademie und der Direktion der Wiener Staatsoper. Eine Delegation von Aufgaben v.a. hinsichtlich des täglichen Betriebs, die in arbeitsteilig zu führenden Einrichtungen zwangsläufig bis zu einem gewissen Grad notwendig ist, hat offenbar im Zusammenhalt mit historisch gewachsenen Strukturen der Ballettdirektion und der (ursprünglich noch Ballettschule bzw. später) Ballettakademie sowie mit den handelnden Personen dazu geführt, dass eine Situation verschwimmender Verantwortlichkeiten entstehen konnte. Während die Weisungsspitze offenbar von der Erledigung der laufenden Aufgaben und der Umsetzung allenfalls notwendiger Änderungen ausging und keinen Anlass zu verstärkter Wahrnehmung eigener Führungs- und Kontrolltätigkeit bezogen auf die Ballettakademie sah, dürfte die Leitung der Ballettakademie davon überzeugt gewesen sein, selbst bei nicht budgetrelevanten Fragen nur auf Geheiß der übergeordneten Organe tätig wer-

den zu dürfen bzw. zu sollen, so dass sich letztlich offenbar niemand mehr wirklich für Strategie- und Führungsfragen oder Angelegenheiten laufenden Qualitätsmanagements verantwortlich fühlte.

Allfällige Strukturen, die möglicherweise von der Wiener Staatsoper definiert wurden, wurden unter Umständen nicht allen an der Ballettakademie tätigen Personen kommuniziert bzw. jedenfalls nicht in einem für den praktischen Betrieb erforderlichen Ausmaß umgesetzt. Den Berichten einiger Auskunftspersonen zufolge wirkt auch der Führungs- und Kommunikationsstil der Leitung der Ballettakademie nach innen intransparent und nicht partizipativ; dies gilt ebenfalls in Bezug auf die Kooperationspartner (z.B. BG&BRG Wien III). Auch an dieser externen Schnittstelle sind die Aufgabenverteilungen nicht klar definiert, z.B. das Gesundheitsmanagement die Kinder und Jugendlichen betreffend.

Unklarheiten bestehen aber nicht nur in Bezug auf Aufgabenzuschreibungen und Verantwortlichkeiten, sondern auch hinsichtlich der damit verbundenen Prozesse. Verfahrensabläufe sind in der Regel nicht dokumentiert, damit typischerweise auch nicht transparent, z.B. in Bezug auf Aufnahmeverfahren, Überspringen von Klassen, Befürwortung von Wettbewerbsteilnahmen, Prozessmanagement in Bezug auf Beschwerden von Eltern / Kindern. Dies beeinträchtigt nicht nur die Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsfindungen seitens der Betroffenen. Mangelnde Prozesstransparenz erschwert auch die gleichförmige und konsequente Anwendung auf vergleichbare Sachverhalte.

In Bezug auf die Kooperation mit der öffentlichen Schule wurde für wechselseitige Ansprechpersonen gesorgt. Allerdings sind die Kommunikationsprozesse zur Abstimmung von schulischen Verpflichtungen einerseits und von Proben, Auftritten, Wettbewerben andererseits mangelhaft und von kurzfristigen Informationen geprägt, sodass die SchülerInnen aufgrund kurzfristig bekanntgegebener tänzerischer Einsätze Prüfungen oder Schularbeiten versäumten und es auch insgesamt zu einer Übermüdung der Kinder und Jugendlichen kommen konnte.

Die Wiener Staatsoper hat die Sonderkommission darüber informiert, dass in den letzten Monaten u.a. eine Neustrukturierung der Administration der Ballettakademie unter Aufstockung des Teams erfolgte und dass eine Organisationsentwicklerin unter anderem damit beauftragt wurde, die Neuausrichtung der Organisation der Ballettakademie inkl. Erstellung eines entsprechenden Organigramms und detaillierter Ausarbeitung der Stellenbeschreibungen zu begleiten. Ein neues Organigramm wurde der Sonderkommission am 11.11.2019 übermittelt. Allerdings fehlen in diesem Organigramm die übergeordneten Kontrollorgane, nämlich der künstlerische Leiter der Ballettakademie, die Staatsoperndirektion sowie die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH (und in weiterer Folge deren Aufsichtsrat). Die erarbeiteten Stellenbeschreibungen wurden der Sonderkommission ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

In den letzten Monaten hat die Ballettakademie den Gedanken aufgegriffen, innerhalb ihrer Strukturen die Position einer Kinderschutzbeauftragten zu schaffen. In der diesbezüglichen Stellenbeschreibung heißt es dazu derzeit: „Kinderbeauftragte für die Durchführung des Kinderschutzkonzeptes“. Was das im Einzelnen bedeutet, bleibt noch offen. Auffällig ist, dass die Position bzw. der Begriff „Kinderschutzbeauftragte“ im oben genannten Organigramm nicht aufscheint. Vielmehr findet sich die Person, die die Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten laut übermittelter Stellenbeschreibung nunmehr erfüllen soll, als „Betreuerin“ eingegliedert in das pädagogische Team und ist im Organigramm direkt der Direktorin unterstellt. Beauftragte für Sonderbereiche sind demgegenüber typischerweise weisungsfrei gestellt, damit sie ihren Beratungs- und Kontrollaufgaben im jeweiligen Aufgabengebiet nachkommen können. Die Doppelfunktion als Betreuerin und Kinderschutzbeauftragte, die nach Organigramm insgesamt zu einer Weisungsunterworfenheit gegenüber der Ballettdirektorin führt, scheint mit Blick auf die Funktion einer Kinderschutzbeauftragten schwer vereinbar. Unklar ist auch, inwiefern daran gedacht ist, dass neben der Betreuerin als der Kinderschutzbeauftragten die nunmehr nur stundenweise in der Ballettakademie anwesenden Psychologinnen ebenfalls Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten wahrnehmen.

Von verschiedener Seite wurde bedauernd berichtet, dass der künstlerische Leiter der Ballettakademie selten an der Ballettakademie und fast nie im Unterricht

anwesend ist. Nach eigenen Angaben ist der künstlerische Leiter nur bei den Prüfungen und Tanzdemonstrationen vor Ort, sonst aber grundsätzlich im regelmäßigen fernmündlichen bzw. schriftlichen Austausch mit der Direktorin, die ihn so über den alltäglichen Betrieb informiert halte. Als sein primäres Aufgabengebiet an der Wiener Staatsoper sieht der künstlerische Leiter der Ballettakademie seine Rolle als Ballettdirektor der Wiener Staatsoper. Diese Entwicklung und dieses Verständnis sind strukturell angelegt und dürften – nicht zuletzt historisch bedingt – dadurch verursacht worden sein, dass der jeweils für die Kompanie zuständige Ballettdirektor die künstlerische Leitung der Ballettschule bzw. Ballettakademie beginnend in den frühen 2000er Jahren lediglich als Zusatzaufgabe übertragen erhielt. Neben den Aufgaben als Ballettdirektor verbleiben dem künstlerischen Leiter der Ballettakademie kaum Ressourcen für eine intensivere Anleitung und Beratung sowie für die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben gegenüber der Ballettakademie.

B. Qualitätsmanagement und die Dokumentation an der Ballettakademie

Eine nachhaltige Qualitätssicherung ist an der Ballettakademie nur äußerst mangelhaft bis gar nicht vorhanden, wie die nachfolgenden Beispiele aus unterschiedlichen Aktions- und Aufgabenbereichen der Ballettakademie illustrieren:

Betreffend den Innenbereich:

- Beispielsweise muss eine Ausbildungsorganisation dazu in der Lage sein, rasch alle Informationen zu einem Schüler bzw. einer Schülerin sowie zu Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu haben, um im Regel- wie im Krisenfall zu wissen, in welcher Lage sich die/der Auszubildende aktuell befindet, welche Ausbildungsschritte mit welchem Erfolg auch jenseits großer Einzelprüfungen im Laufe eines Schuljahres absolviert wurden, wie der gesundheitliche Zustand der SchülerInnen aussieht usw. Hilfestellung dabei bieten u.a. moderne SchülerInnenverwaltungsprogramme. Solche oder ähnliche Programme werden an der Ballettakademie nicht verwendet. Vielmehr wurde etwa von Ausdrucken in Schnellheftern z.B. als Klas-

senbuch berichtet, in denen die bloße An- bzw. Abwesenheit der SchülerInnen vermerkt wurde.

Die Wiener Staatsoper hat der Sonderkommission mitgeteilt, dass sie ihre IT-Abteilung beauftragt hat, ein modernes SchülerInnenverwaltungsprogramm zu suchen bzw. zu entwickeln, das neben der bloßen Datenverwaltung auch Stundenpläne koordinieren, Auftrittseinteilungen überprüfen und Leistungsentwicklungen speichern soll. Langfristig soll ein solches Programm auch in der Lage sein, über die Gesamtbelastung der einzelnen SchülerInnen Auskunft zu geben. Es wurden erste Schritte zur Definition der inhaltlichen Anforderungen sowie Abklärung der technischen Möglichkeiten und der (datenschutz-)rechtlichen Rahmenbedingungen gesetzt.

- Es gibt keine regelmäßige schriftliche Berichtspflicht an die übergeordneten Gremien wie den künstlerischen Leiter und die Staatsoperndirektion. Die Qualitätskontrolle durch diese beiden übergeordneten Organisationseinheiten ist so gut wie inexistent.
- Es bestehen keine verschriftlichten qualitätssichernden Prozesse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind nicht eindeutig zuordenbar. Daher sind auch Entscheidungsprozesse nicht klar nachvollziehbar (siehe dazu auch schon oben Punkt III/A.).

Qualitätssichernde Maßnahmen fehlen sowohl im Studienbereich, bei Aufnahmeverfahren betreffend SchülerInnen ebenso wie Lehrende, in der Kooperation mit dem BG&BRG Wien III (inkl. Internat), in den spezifischen Kinderschutzbelangen als auch in gesundheitlichen und psychischen Angelegenheiten: So sind beispielsweise keine Kriterien für Prüfungen (z.B. Benotung, Lehrziel) oder für das Aufnahmeverfahren neuer Lehrender verschriftlicht. Es bestehen keine dokumentierten offiziellen Gremien zusammengesetzt aus ExpertInnen, die die Lehrpläne erstellen, Prüfungen abnehmen, die Auswahl der BallettschülerInnen für die Vorstellungen treffen, das Aufnahmeverfahren abwickeln oder über den Verbleib von BallettschülerInnen in der Ballettakademie entscheiden. Vielmehr scheint es

so zu sein, dass die Direktorin mehr oder weniger eigenmächtig schwerwiegende Entscheidungen alleine trifft.

Auch das der Sonderkommission am 11.11.2019 übermittelte Organigramm zeigt deutlich die zentrale Position der Direktorin. Es fehlen darin die übergestellten Kontrollorgane, nämlich der künstlerische Leiter, die Staatsoperndirektion, die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und in weiterer Folge auch deren Aufsichtsrat.

- In den letzten Monaten hat die Ballettakademie den Gedanken aufgegriffen, die Position einer Kinderschutzbeauftragten zu schaffen. Auch bezüglich ihrer Position, Aufgaben und Befugnisse braucht es qualitätssichernde Prozesse. Derzeit heißt es dazu in der Stellenbeschreibung: „Kinderbeauftragte für die Durchführung des Kinderschutzkonzeptes“. Was das im Einzelnen bedeutet, bleibt noch offen (näher zur Position der Kinderschutzbeauftragten schon oben bei Punkt III/A.).
- Seit Beginn der Tätigkeit der Sonderkommission wurden zwar seitens der Ballettakademie zahlreiche Änderungen vorgenommen. Doch erwecken sowohl die Vorgehensweise wie auch die Inhalte der getroffenen Maßnahmen bei der Sonderkommission den Eindruck, dass die Motivation dieser Änderungen nicht primär dem Wohle der Kinder und Jugendlichen gilt. Vielmehr scheint es der Ballettakademie ein Anliegen zu sein, im Blick der Öffentlichkeit möglichst aktiv zu wirken, weil ein Gesamtkonzept noch nicht ersichtlich erscheint. Auch partizipative Prozesse, die auch das Kollegium der Ballettakademie als betroffene FachexpertInnen einbinden, wurden bislang nicht initiiert.

Betreffend die Schnittstellen:

- Wesentlich für die Erreichung des Ausbildungszieles ist auch die Kooperation mit dem BG&BRG Wien III und dem dieser Schule zugehörigen Internat. Genauere schriftlich festgelegte Prozesse, die die Schnittstellen zwischen den drei Institutionen (öffentliche Schule, Internat, Ballettakademie) benennen und ihre Verantwortungsbereiche klar definieren, wären

erforderlich, existieren aber nicht.

Gerade im Bereich des Stundenplans scheint die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen nicht qualitätsgesichert zu sein. Auch ist die Zuständigkeit zwischen den drei Institutionen bei gesundheitlichen und psychischen Problemen der Kinder und Jugendlichen, wie etwa bei Verletzungen und Essstörungen, nicht klar definiert.

Seit einigen Monaten wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem BG&BRG Wien III (inkl. Internat) und der Wiener Staatsoper verhandelt, die als ein erster Schritt zur Klärung der Aufgabenverteilung und Abstimmung in der Kooperation anzusehen ist. Die Umsetzung hinsichtlich der Details der qualitätssichernden Maßnahmen wird in weiterer Folge aber den konkret handelnden Personen obliegen, die die Vereinbarung mit Leben erfüllen müssen.

Betreffend die Einbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten:

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte spielen in der Ausbildung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen eine große Rolle, weil diese auch im privaten Umfeld ein auf die Kunstausbildung ausgerichtetes kindergerechtes Ambiente vorfinden sollten. Bei einigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten besteht anscheinend ein Wissensdefizit in diesem Bereich.

Die Wiener Staatsoper hat der Sonderkommission mitgeteilt, dass in den letzten Monaten eine Organisationsentwicklerin unter anderem damit beauftragt wurde, ein Konzept für ein adäquates Qualitäts- inkl. Beschwerdemanagement zu erstellen. Themenkreise, die im Laufe des Schuljahres 2019/2020 bearbeitet werden sollen, betreffen Inputqualitäten (z.B. Kompetenzen der Lehrenden, Rahmenbedingungen), Prozessqualitäten (z.B. Aufgabenbeschreibungen, Organigramm, interne und externe Kooperation) sowie Outcomequalitäten (z.B. Ausbildungsstandards, Werdegang der AbsolventInnen). Zum Organigramm und den Stellenbeschreibungen wurde oben bereits Stellung genommen. Die überwiegende Zahl dieser Maßnahmen war bei Berichtserstellung noch in Planung oder in Bearbeitung, so dass die Sonderkommission dazu noch keine Wahrnehmungen hat.

C. Medizinisch-therapeutische Versorgung der BallettschülerInnen

Die medizinisch-therapeutische Versorgung der BallettschülerInnen ist unzulänglich. Es gibt zwar eine Ärztin an der Ballettakademie, nämlich die Betriebsärztin der Wiener Staatsoper, ebenso wie eine Schulärztin am BG&BRG Wien III. Eine solche Betreuung ist mit Blick auf die extremen Anforderungen, die an junge TänzerInnen gestellt werden, weder ausreichend noch zeitgemäß. Besonders fällt dabei etwa ins Auge, dass es keine kontinuierliche Begleitung durch ErnährungsberaterInnen, PhysiotherapeutInnen oder PsychologInnen gab bzw. gibt. Zwar sollte es grundsätzlich einen Masseur an der Wiener Staatsoper geben, der auch die BallettschülerInnen betreut. Doch war diese Stelle nach den Informationen der Sonderkommission seit längerer Zeit (jedenfalls bis Anfang Dezember 2019) unbesetzt. Ob eine begleitende medizinisch-therapeutische Versorgung erfolgt, hängt eher von Zufälligkeiten ab. So wurde etwa berichtet, dass ein im entsprechenden Bereich tätiger Vater eines Kindes angeboten hatte, bei Bedarf „auszuhelfen“.

Auch existiert kein verlässlicher Handlungsplan für medizinische Zwischenfälle (z.B. Essstörungen, Trainingsunfälle), den die BallettschülerInnen bzw. die PädagogInnen kennen und anwenden können.

Auch wenn die Veranlassung der Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes und ein entsprechendes Handeln bei nicht gut vorhandenem Gesundheitszustand bzw. bei Feststellung einer Erkrankung primär in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegen, ist dennoch auch die Leitung der Ballettakademie als Leitung einer Leistungssportähnlichen Ausbildungsinstitution dazu verpflichtet, sich über den gesundheitlichen, trainingsrelevanten körperlichen und seelischen Zustand einer Schülerin bzw. eines Schülers Wissen zu verschaffen, bei Erkrankung, Verletzung oder psychischer Störung darauf Rücksicht zu nehmen und an eine entsprechende medizinisch / psychologische Behandlungsadresse zu verweisen. Das gilt umso mehr bei jenen SchülerInnen, die aus dem Ausland kommen und daher typischerweise keine vertraute Bezugsperson außerhalb der Ausbildungsinstitution vor Ort haben.

Die Sonderkommission hat aufgrund der geführten Gespräche den Eindruck gewonnen, dass das Bewusstsein an der Ballettakademie dafür fehlt, dass gesundheitliche Belange, die sich durch die spezifischen Anforderungen an die Kinder und Jugendlichen in der Ballettakademie ergeben, in diesem Sinne auch in der Verantwortlichkeit der Ballettakademie selbst liegen, weil die Ballettakademie jene Einrichtung ist, an der die für Körper und Psyche strapaziösen Leistungen trainiert und erbracht werden. Abgesehen vom Akutfall, etwa einem Trainingsunfall, der das Einschreiten der Rettung erfordert, wird die Aufgabe der medizinisch-therapeutischen Versorgung vordringlich als im Bereich der öffentlichen Schule angesiedelt betrachtet. Das führt zu einer erhöhten Belastung der BetreuerInnen bzw. ErzieherInnen am BG&BRG Wien III bzw. im Internat, das für die Erfüllung solcher Zusatzaufgaben (insbesondere die Organisation individueller Behandlungstermine für eine Mehrzahl von SchülerInnen und Begleitung zu den Terminen) weder konzipiert noch personell ausgestattet ist.

Vor dem Hintergrund des aus medizinisch-therapeutischer Sicht bei den BallettschülerInnen bestehenden begleitenden Versorgungsbedarfs erscheint die Situation der Krankenversicherung in Bezug auf BallettschülerInnen aus dem Ausland problematisch. Zwar verlangt die Ballettakademie den Nachweis einer aufrechten Krankenversicherung im Heimatstaat, doch kommt es dennoch immer wieder zu Engpässen in der Versorgung, wenn die Kinder und Jugendlichen lediglich mit der Europäischen Krankenversicherungskarte ausgestattet sind. Diese ermöglicht bei vorübergehenden Aufenthalten in Österreich nämlich nur jene Behandlungen, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistung ebenso wie die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen sind. Das führt dazu, dass in der Regel nur eine Behandlung im Notfall, z.B. bei einem akuten Trainingsunfall, garantiert ist. Darüberhinausgehende aus medizinischer Sicht sinnvolle Behandlungen, die in der Sonderkonstellation der Ballettausbildung auftreten können, z.B. bei Anzeichen von Essstörungen bzw. Behandlungen den Bewegungsapparat betreffend, oder auch solche, die bei Heranwachsenden allgemein eine Rolle spielen können, wie z.B. Zahnregulierungen, sind nicht erfasst. Kinder und Jugendliche, die

aus Drittstaaten kommen und an der Ballettakademie ihre Ausbildung absolvieren, stehen typischerweise vor vergleichbaren Problemen betreffend ihre medizinische Versorgung.

Unabhängig von der Frage der Krankenversicherung wurde die Sonderkommission mit dem Problem konfrontiert, dass es häufig schwierig ist, die Zustimmung der Eltern zu medizinisch-therapeutischen Behandlungen zu erlangen, die auch außerhalb eines Akutfalles notwendig erscheinen. Mitunter seien Eltern insbesondere bei Anzeichen von Essstörungen kritischen Ausmaßes nicht einsichtig und würden die Einwilligung zu sinnvollen Maßnahmen verweigern. Abseits der akuten Gefährdung des Kindeswohls sind die öffentliche Schule und das Internat grundsätzlich ebenso an die elterliche Entscheidung gebunden wie die Ballettakademie. Diese hat jedoch die Möglichkeit, die betroffenen Kinder und Jugendlichen vom Unterricht in der Ballettakademie auszuschließen. Auf diesem Wege könnte sie zum einen die Eltern und Erziehungsberechtigten mit dem gesundheitlichen Problem des eigenen Kindes konfrontieren. Zum anderen könnte so in der Regel auch eine medizinisch-therapeutische Versorgung erwirkt werden, weil erst bei Wiedererlangung einer entsprechenden körperlichen / seelischen Konstitution die neuerliche Zulassung zum Training erfolgen sollte. Allerdings ist nicht dokumentiert, nach welchen Kriterien ein Trainingsausschluss tatsächlich ausgesprochen wird (siehe auch oben Punkt III/B).

Die Wiener Staatsoper und die Ballettakademie haben die Sonderkommission darüber informiert, dass in den letzten Monaten eine interne Evaluierung durchgeführt worden sei und darauf aufbauend eine Kooperation mit „Leistungssport Austria“ in Entwicklung stehe. Zum einen gehe es um die Erstellung und Einführung eines neuen Unterrichtsfaches „Gesundheitsprogramm“. Zum anderen sollten auf LeistungssportlerInnen abgestimmte physiotherapeutische Behandlungen sowie Massagen ebenso wie ein Pool an ÄrztInnen und TherapeutInnen verfügbar gemacht werden, die den SchülerInnen auf deren Kosten bei Bedarf Behandlungen anböten. Die ersten Basisuntersuchungen seien durch „Leistungssport Austria“ bereits durchgeführt worden. Allerdings scheint derzeit noch nicht geklärt zu sein, welcher Arzt bzw. welche Ärztin der Ballettakademie den Befund von „Leistungssport Austria“ mit jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bespricht

und diese/n hinsichtlich daraus ableitbarer notwendiger Behandlungen anleitet. Ungeklärt ist überdies die Frage, welche Lehrperson der Ballettakademie bzw. des BG&BRG Wien III die Kinder und Jugendlichen zur Leistungssportuntersuchung bei „Leistungssport Austria“ begleitet.

Aus Sicht der Sonderkommission kann eine Ist-Stands-Erfassung in diesem Sinne zwar grundsätzlich hilfreich sein, um generelle Bedürfnisse der Betroffenen zu erheben. Allerdings reichen die jährliche schulärztliche Untersuchung und eine Testung durch „Leistungssport Austria“ mit Blick auf die starke körperliche und seelische Beanspruchung in der Ballettausbildung nicht aus. Ein Zugang zu einem Facharzt bzw. einer Fachärztin muss auch zwischen den „Jahresuntersuchungen“ gewährleistet sein. Davon abgesehen sollte gewährleistet werden, dass die Routineuntersuchungen auf die speziellen Bedürfnisse von BalletttänzerInnen zugeschnitten sind.

Weiters hat die Wiener Staatsoper darüber informiert, dass mittlerweile zwei PsychologInnen tätig sind, die stundenweise in der Ballettakademie anwesend sind, und ein neues Unterrichtsfach, insbesondere zu den Themen Ernährung und Verletzungsprophylaxe, in den Stundenplan der Ballettakademie aufgenommen wurde.

BallettschülerInnen benötigen auch eine adäquate auf die körperlichen Leistungen abgestimmte Ernährung. In dieser Hinsicht hat die Sonderkommission festgestellt, dass die Verpflegung im Internat des BG&BRG Wien III diesen Anforderungen nur teilweise gerecht wird. Es wird zwar ein von der Organisation „SIPCAN – Initiative für ein gesundes Leben“ zertifiziertes Menü angeboten, was bereits eine höherwertige Verpflegung sicherstellen sollte. Doch werden dabei die speziellen Bedürfnisse jener Kinder und Jugendlichen, die im Tanzweig die Ballettausbildung absolvieren, noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die dem BG&BRG Wien III für die Verpflegung der SchülerInnen zugeteilten Budgetmittel, die dem Vernehmen nach seit 2001 mehr oder weniger unverändert geblieben sind, sowie wenig flexible Rahmenbedingungen beim Einsatz des Küchenpersonals dürften den Gestaltungsspielraum der Schule stark einschränken.

D. Kinderschutz an der Ballettakademie

An der Ballettakademie werden auch Kinder im Alter ab zehn Jahren unterrichtet. Alle diese Kinder sind einer enormen Belastung und hohem Leistungsdruck ausgesetzt, die sich durch die zwingende Parallelität von Ballett- und Schulausbildung ergibt. Dazu kommt aber noch eine hohe Anzahl an Proben, Auftritten, Ballettwettbewerben usw. Für manche Kinder bestehen zusätzliche Stressfaktoren wie z.B. der Umstand, dass sie fernab ihrer Eltern im Internat in Wien leben und daher nicht zwingend eine vertraute Bezugsperson haben, mit der sie persönliche Probleme in ihrer Muttersprache besprechen können. Die Unterstützung einzelner Kinder hing eher davon ab, ob sie zufällig eine Vertrauensperson innerhalb der Ballettakademie (oder zumindest innerhalb des Gymnasiums) fanden. Dieser Umstand kann allerdings zu persönlichen Abhängigkeiten führen, was wiederum Machtmissbrauch begünstigt. Auch der sich verändernde Körperbau in der Pubertät stellt viele Heranwachsende mit Blick auf die körperlichen Anforderungen des Tanzberufs vor Probleme. Im Kontext mit dem pädagogischen Umgang können mitunter krankhafte Idealbilder evoziert werden.

Um all den, mit diesen Umständen verknüpften, Herausforderungen gerecht zu werden, braucht es eine hohe Sensibilität in Bezug auf Kinderschutz und Kindeswohl. Ein entsprechendes Problembewusstsein fehlt in der Ballettakademie, insbesondere auf Führungsebene, was sich in der Folge auf die gesamte Struktur und Kultur der Institution überträgt. Bereiche wie Gesundheit, Familie und Soziales werden nur im Akutfall thematisiert, obwohl traditionell sehr viele (derzeit ca. 80%) der BallettschülerInnen aus dem Ausland kommen und viele von ihnen bereits in jungem Alter im Schulinternat fremduntergebracht sind. Ein Leitbild, das auf die allgemeine Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und zugleich ihre erhöhte Schutzbedürftigkeit aufgrund der Anforderungen in der Ballettausbildung und im Tanz berücksichtigt, fehlt.

Auf Basis der geführten Gespräche und übermittelten Berichte steht für die Sonderkommission fest, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Diskriminierung, Vernachlässigung sowie gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht im not-

wendigen Ausmaß erfolgt. Erniedrigende Kommentare, die Art der Maßregelungen zum Essen, (vermeintliche) ästhetische Anforderungen und eine unterentwickelte Kommunikationskultur von Seiten einiger BallettpädagogInnen lassen ein fehlendes Bewusstsein für Grenzüberschreitungen erkennen. Dies wirkt im konkreten Umfeld umso schwerer, weil vor allem im hochleistungssportlichen Bereich, zu dem auch das klassische Ballett und die entsprechende Ballettausbildung zählen, die Gefahr besteht, dass Übergriffe von den Betroffenen eher ertragen werden, um ihren sportlichen bzw. tänzerischen Erfolg nicht zu gefährden.

Eine Gefährdung des Kindeswohls bzw. eine Verletzung des Kinderschutzes entsteht zudem durch die unzureichend kontrollierte Gesamtbelastung der jungen TänzerInnen. Es existieren weder langfristige Einsatzpläne für die Auftritte in der Wiener Staatsoper noch Kontrollmechanismen oder individuelle Auslastungsprofile für die einzelnen SchülerInnen, die es erlauben würden, die Gesamtbelastung einer Schülerin bzw. eines Schülers gewissermaßen auf Knopfdruck abzufragen und dementsprechend kinderschutzgerechte Entscheidungen etwa hinsichtlich Auftritten zu treffen. Die SchülerInnen müssen vielmehr häufig spontan und kurzfristig für Inszenierungen zur Verfügung stehen. Überforderung und Missachtung des Kindeswohls sind unter diesen Umständen Tür und Tor geöffnet, zumal auf oberster Leitungsebene in der Ballettakademie wie in der Wiener Staatsoper den Rechten und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen zu geringe Beachtung geschenkt wird. Zuletzt wurde neuerlich von vermehrten Proben an den Wochenenden berichtet, so dass die Einhaltung der Wochenendruhezeiten fraglich ist.

Der Umgang einzelner BallettpädagogInnen mit den BallettschülerInnen sowie die Reaktion der Leitung der Ballettakademie darauf lassen zudem vermuten, dass in der Ballettakademie das Bewusstsein für die Macht von Autoritäts- und Vertrauenspersonen fehlt, und lassen einen sorgsameren Umgang mit Machtpositionen vermissen. Zudem obliegt es dem einzelnen Ballettlehrer bzw. der einzelnen Ballettlehrerin sowie den einzelnen Betreuungspersonen, ob und in welchem Ausmaß pädagogische Grundsätze beachtet und achtsame Fürsorge ausgeübt werden.

Teil eines erfolgreichen Kinderschutzkonzepts ist auch die entsprechende physische wie psychische Gesundheitsvorsorge, die gerade im Hochleistungsbereich besondere Anforderungen zu erfüllen hat. Auch in diesem Feld zeigt sich, dass dem Kinderschutz und dem Kindeswohl von Seiten der Wiener Staatsoper und der Ballettakademie zu geringe Bedeutung beigemessen wird. So ist festzustellen, dass keine dem Alter der SchülerInnen angemessene auf den Hochleistungsbereich des Balletts zugeschnittene medizinische Betreuung an der Ballettakademie existiert. Zu den näheren Ausführungen zur medizinisch-therapeutischen Versorgung und den festgestellten Problemen darf auf den obigen Berichtspunkt III/C verwiesen werden.

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ausgebildet werden, müssen sichere Orte sein, an denen sie vor Grenzverletzungen sowie psychischer, physischer und sexueller Gewalt geschützt werden, Kinderschutz gelebt wird und eine angstfreie offene Kommunikation zwischen den Kindern und Jugendlichen einerseits und den involvierten Erwachsenen andererseits, aber auch zwischen den Erwachsenen untereinander gewährleistet ist. Dies gilt umso mehr in Einrichtungen, in denen eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Lebensumstände, wie z.B. Fremdunterbringung im Ausland, primär auf die Autoritäts- und Vertrauenspersonen in der jeweiligen Einrichtung als unmittelbare Bezugspersonen angewiesen sind.

Kinderschutz kann sich in einer Institution nur erfolgreich entfalten, wenn auch die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten, geklärt und belastbare Strukturen und Prozesse implementiert sind. Dies trifft nicht im erforderlichen Ausmaß zu (näher zu Strukturen und Prozessen oben Punkt III/A).

Es braucht ein funktionierendes Qualitätsmanagement, das sich auch auf die einzelnen Aspekte des Kinderschutzkonzeptes bezieht. So muss z.B. als einer der ersten Schritte die Position der Kinderschutzbeauftragten definiert werden, die es auch erlaubt, eigeninitiativ in Kinderschutzbelangen tätig zu werden. Die Ballettakademie hat nunmehr die Stelle einer Kinderschutzbeauftragten eingerichtet und dafür auch eine Stellenbeschreibung erstellt. Diese weist einige Defizite auf,

wie z.B. dass sie die Aufgaben nur sehr vage beschreibt, nicht deutlich gegenüber anderen Positionen abgrenzt und keine konkreten Kompetenzen nennt. Eine ausreichende Einschulung in die Aufgaben als Kinderschutzbeauftragte wurde bislang nicht abgeschlossen (näher zum Qualitätsmanagement oben Punkt III/B).

Die Wiener Staatsoper hat die Sonderkommission darüber informiert, dass im Winter 2019 ein Verhaltenskodex für Lehrende erarbeitet und mit diesbezüglichen Schulungen der MitarbeiterInnen begonnen wurde. Weiters haben die Wiener Staatsoper und die Ballettakademie in den letzten Monaten begonnen, entsprechende ExpertInnen der Kinderschutzorganisation „die Möwe“ beizuziehen, um Konzepte zu erarbeiten und eine für die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in der Ballettakademie maßgeschneiderte Lösung umzusetzen.

Hinsichtlich der Gesamtbelastung der SchülerInnen wurde nach Angaben der Wiener Staatsoper in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat eine Überprüfung durchgeführt, die zu einer Reduktion der Gesamtanzahl der Auftritte führte.

E. Kooperation mit dem BG&BRG Wien III – Gewährleistung eines Schulabschlusses

Die Sonderkommission begrüßt ausdrücklich das Bestehen der Kooperation zwischen der Ballettakademie und dem BG&BRG Wien III, weil den BallettschülerInnen damit die Möglichkeit gegeben wird, neben der Ballettausbildung auch ihrer Schulpflicht nachzukommen und einen höheren Schulabschluss zu erlangen. Nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass der Beruf des Tänzers bzw. der Tänzerin nur kurz ausgeübt werden kann und dabei ein relativ hohes Unfallrisiko besteht, das zum vorzeitigen Karriereende führen kann, ist die Möglichkeit eines zweiten Standbeins außerhalb des tänzerischen Berufs zur Absicherung der jungen Menschen wesentlich. Auch könnten sich schlicht die Interessen während der Tanzausbildung oder auch die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs

ändern, was einen Umstieg auf einen anderen Beruf nahelegt oder sogar notwendig macht. Die begleitende Schulausbildung ist daher ein wesentliches Element, das unbedingt auch weiterhin gewährleistet werden muss, um den BallettschülerInnen alle Möglichkeiten bis hin zu einer akademischen Weiterbildung offen zu halten.

Nach den der Sonderkommission vorliegenden Informationen steht fest, dass das Ausscheiden aus der Ballettakademie (etwa mangels erfolgreich absolvierter Jahresprüfung) zwingend auch zu einem Ausscheiden aus der öffentlichen Schule führt. Das könnte junge Menschen vor das Problem stellen, plötzlich einen Platz an einer anderen Schule finden zu müssen, was in der Regel schwierig ist und den Abschluss der Schulausbildung gefährden könnte. Eine Lösung dieses Problems würde diesen – zusätzlich neben anderen Belastungen bestehenden – Druck, im Ballett jedenfalls erfolgreich sein zu müssen, um einen Schulabschluss zu erlangen, reduzieren.

Abgesehen von dieser Herausforderung ist darauf hinzuweisen, dass die Kooperation mit der Ballettakademie, auf der der so genannte Tanzzweig in der öffentlichen Schule basiert, nach wie vor als Schulversuch konzipiert ist. Seit kurzem sind Schulversuche bzw. deren Verlängerung jährlich neu zu beantragen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage sollen bestehende Schulversuche bis zum Ende des Schuljahrs 2024/2025 entweder beendet oder in das Regelschulwesen übergeleitet werden. Mittelfristig muss der Schulversuch also in einen regulären Lehrplan übergeführt werden. Die näheren Rahmenbedingungen für eine solche Überführung in einen Regellehrplan stehen nicht zuletzt mangels einschlägiger Information aus dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch nicht fest, was die strategische Planung, die naturgemäß eine gewisse Vorlaufzeit in Anspruch nimmt, sowohl an der Ballettakademie wie auch am BG&BRG Wien III erschwert.

Bis November 2019 war eine Bewilligung des Schulversuchs bzw. der Verlängerung für das Schuljahr 2019/20 noch ausständig. Dies dürfte mit der Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Wiener Staatsoper / Ballettakademie und dem BG&BRG Wien III zusammenhängen, die seit mehreren Monaten

verhandelt wurde. Verschiedene im Herbst 2019 von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergänzte Punkte der Vereinbarung waren nach Ansicht der Wiener Staatsoper nach wie vor unklar bzw. nicht in der gewünschten Form umsetzbar. Da die Inhalte der Kooperationsvereinbarung die Eckpunkte des Schulversuchs abbilden und präzisieren, warteten die zuständigen Stellen im Bildungsressort offenbar deren Klärung ab, um Widersprüche zwischen dem Schulversuch und der – diesen begleitenden – Kooperationsvereinbarung zu vermeiden. Die Wiener Staatsoper hat der Sonderkommission die im Dezember unterfertigte Kooperationsvereinbarung am 13.12.2019 übermittelt.

In der konkreten alltäglichen Zusammenarbeit zwischen dem BG&BRG Wien III inkl. Internat und der Ballettakademie kommt es immer wieder zu Koordinationschwierigkeiten. Ein besonderes Problem liegt in den – mitunter sehr kurzfristig bekannt gegebenen – durch künstlerische Aktivitäten bedingten Abwesenheiten von SchülerInnen, was etwa zum Versäumen von Schularbeiten führt. Die in der Vergangenheit noch höhere Anzahl an Auftritten (sowohl tänzerische als auch bloße Statistenrollen), an denen die Kinder und Jugendlichen mitwirken mussten, führten nicht nur zu Abwesenheiten vom Unterricht, sondern auch zu Übermüdungen, sodass dem Unterricht nicht mit gebührender Aufmerksamkeit gefolgt werden konnte. Damit im Zusammenhang steht auch, dass die Schule inkl. Internat ebenso wie die Kinder und Jugendlichen oft erst sehr kurzfristig von bevorstehenden Aufführungen erfahren. Eine längerfristige Vorausplanung, die eine früh- oder zumindest rechtzeitige Koordinierung der Prüfungen und Schularbeiten an der öffentlichen Schule ermöglicht, besteht nicht in ausreichendem Maße, obwohl Spielpläne grundsätzlich im Voraus feststehen.

Die besonderen Herausforderungen für die ErzieherInnen bzw. BetreuerInnen im Internat durch die Notwendigkeit, anstelle einer Ansprechperson in der Ballettakademie für die Organisation und Durchführung notwendiger individueller Arztbesuche der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung zu stehen, wurde schon oben bei Punkt III/C angesprochen.

Abgesehen von den inhaltlichen Problemen in der Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen bestanden auch in diesem Bereich keine qualitätsgesicherten Prozesse (siehe dazu schon oben Punkt III/B). Die Zuständigkeiten und Abläufe müssen an dieser wichtigen Schnittstelle ebenso klar geregelt sein, wie es auch in den anderen Aktionsfeldern der Ballettakademie erforderlich ist. Die bereits angesprochene Kooperationsvereinbarung ist dafür ein wichtiger Schritt.

IV. Empfehlungen der Sonderkommission

Aufgrund der beschriebenen Wahrnehmungen ist die Sonderkommission zur Überzeugung gelangt, dass Veränderungen sowohl im Grundsätzlichen wie auch in Detailbereichen erfolgen müssen, um die genannten Probleme künftig möglichst hintanzuhalten und eine zeitgemäße Ballettausbildung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule zu gewährleisten.

A. Grundsatzempfehlung

Die Wiener Staatsoper hat gemeinsam mit der Direktorin der Ballettakademie in den letzten Monaten eine Reihe von Maßnahmen zu erarbeiten begonnen. Die Sonderkommission verkennt diese Bemühungen keineswegs. Allerdings ist zum einen befremdlich, dass diese Schritte – wie etwa die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts – nicht schon wesentlich früher gesetzt wurden. Immerhin hat die Ballettakademie immer schon mit Kindern und Jugendlichen zu tun gehabt. Zum anderen erwecken die derzeitigen Schritte bei der Sonderkommission den Eindruck, dass zwar an verschiedenen Punkten gearbeitet wird, es aber noch an einem nachvollziehbaren Gesamtkonzept fehlt. Die grundsätzliche Empfehlung der Sonderkommission richtet sich daher darauf, eine Strategie für eine zeitgemäße (klassische) Ballettausbildung auf höchstem Niveau unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der potentiellen SchülerInnen und der (schul)rechtlichen österreichischen Rahmenbedingungen zu entwickeln.

Zum Gelingen einer solchen Neuausrichtung bedarf es nach Ansicht der Sonderkommission auf der einen Seite – neben einem deutlichen Bekenntnis zur Ballettakademie – der verstärkten Wahrnehmung der Anleitungs- und Kontrollaufgaben der Wiener Staatsoper gegenüber der Ballettakademie. Es wird aber auf der anderen Seite auch eine innovative Leitung der Ballettakademie selbst brauchen, die sich nicht scheut, den übergeordneten Stellen von sich aus Vorschläge zur Optimierung zu unterbreiten (z.B. Einführung standardisierter Prozesse), die bereit ist, mitunter auch unpopuläre Entscheidungen zu treffen (z.B. falls wegen

gesundheitlicher Bedenken nötig, Trainingsausschlüsse auszusprechen; Lehrende in Bezug auf unangemessenen Umgang mit den SchülerInnen zur Verantwortung zu ziehen), und, falls es nötig sein sollte, die Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen nachhaltig gegenüber den übergeordneten Stellen zu vertreten (z.B. Wunsch nach einem Raum, der als Aufwärm- und Dehnungsbereich vor dem Training genutzt werden kann, zeitgerechte Bekanntgabe der Mitwirkung an Produktionen).

B. Punktuelle Empfehlungen

Abgesehen von diesen Grundsatzüberlegungen hat die Sonderkommission einzelne Defizite wahrgenommen, die in der Folge im Rahmen punktueller Empfehlungen angesprochen werden:

1. Strukturen, Prozesse sowie Festlegung klarer Verantwortlichkeiten

Die in Bezug auf die Definition von Aufgaben, Strukturen und Prozessen sowie die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten begonnenen Überlegungen müssen dringend weitergeführt werden. Die Sonderkommission empfiehlt zum einen die grundlegende Überarbeitung des Organisationsplanes sowie die Implementierung klarer Verfahrensabläufe. Zum anderen ist nach Erstellung dieses Organisations- und Handlungsrahmens selbstverständlich auch auf die entsprechende praktische Umsetzung zu achten. Es ist vor allem auch Aufgabe der Führungsebenen darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen defizitären Strukturen aufgebrochen, durch zeitgemäße ersetzt und mit Leben erfüllt werden. Neben der Leitung der Ballettakademie ist dabei besonders die übergeordnete Direktion der Wiener Staatsoper gefordert. Aus Sicht der Sonderkommission sollten die empfohlenen Grundsatzüberlegungen ebenso wie die Überarbeitung des Organisations- und Handlungsrahmens in enger Kooperation mit der designierten Direktion der Wiener Staatsoper sowie mit dem designierten Ballettdirektor erfolgen, der nach den derzeitigen Strukturen auch künstlerischer Leiter der Ballettakademie wäre.

2. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Die Sonderkommission empfiehlt weiters, die Implementierung qualitätssichernder Prozesse, insbesondere in den Bereichen der Ballettausbildung, bei Aufnahmeverfahren betreffend SchülerInnen ebenso wie Lehrende, hinsichtlich der Kooperation mit dem BG&BRG Wien III (inkl. Internat) als auch in gesundheitlichen und psychischen Angelegenheiten. Dazu zählen vor allem die Festlegung und Verschriftlichung klarer Strukturen sowie der für die jeweilige Entscheidung anzuwendenden Prozesse. Neben definierten inhaltlichen Entscheidungskriterien müssen auch die Verfahren innerhalb der Ballettakademie und bei außenwirksamen Vorgängen (z.B. Aufnahme oder Ausschluss von BallettschülerInnen) transparent sein. Ein wesentlicher weiterer Bestandteil der Qualitätssicherung besteht in der Stärkung von Gremienentscheidungen, die ebenfalls nach verschriftlichten Kompetenzen und Prozessen zu erfolgen haben. Ein engmaschiges (auch schriftliches) Berichtswesen von der Direktorin der Ballettakademie an den künstlerischen Leiter der Ballettakademie und an die Staatoperndirektion (und in weiterer Folge an die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH) ist aus Sicht der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse geboten. Als Beispiele für Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Ballettausbildung seien an dieser Stelle die Einführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen und die offenbar seit Kurzem in Bearbeitung befindliche Implementierung eines zeitgemäßen SchülerInnenverwaltungsprogramms genannt.

In Bezug auf die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten empfiehlt sich, entsprechendes Bewusstsein für die Notwendigkeiten und Bedürfnisse von BallettschülerInnen zu schaffen. Dies betrifft jedenfalls die Themen der Ernährung, Psyche und Ruhezeiten und könnte etwa in Workshops vermittelt werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Kontaktmöglichkeiten für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (z.B. wöchentliche Sprechstunden, regelmäßige Kontaktmöglichkeiten via Telefon oder Skype für Eltern im Ausland, oder Ähnliches) zu empfehlen, um den direkten und – wenn gewünscht – regelmäßigen Austausch mit den BallettpädagogInnen zu gewährleisten.

3. Medizinisch-therapeutische Belange

Im Bereich der medizinisch-therapeutischen Versorgung muss künftig auch die Ballettakademie den ihr zukommenden Teil der Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen explizit wahrnehmen, eine Verlagerung dieser Belange überwiegend hin zur öffentlichen Schule bzw. dem Internat ist nicht akzeptabel. Es muss sichergestellt werden, dass gesundheitliche Gefährdungen der SchülerInnen erkannt werden. Das gilt zum einen für die medizinischen Einstandsuntersuchungen bei der Aufnahme in die Ballettakademie, weiters für die jährlichen Routineuntersuchungen und schließlich auch für Anlassfälle zwischen diesen Routineuntersuchungen. Die Sonderkommission empfiehlt, für diese Zwecke als Erstanlaufstelle für die Kinder und Jugendlichen einen Kinderfacharzt an der Ballettakademie zu installieren, der präventive wie kurative Belange sowie Fragen der Gesundheitserziehung abdecken kann. Darüber hinaus sollte für den Bedarfsfall eine Liste an verfügbaren klinischen PsychologInnen mit psychotherapeutischer Kompetenz bzw. Kompetenz in psychologischer Krisenintervention an der Ballettakademie vorhanden sein.

Da die Stelle des Masseurs an der Wiener Staatsoper, der sich auch um die BallettschülerInnen kümmern sollte, nach wie vor unbesetzt ist, empfiehlt die Sonderkommission eine zeitnahe Besetzung, zumal ein/e Masseur/in im Haus wesentlich leichter für die BallettschülerInnen zugänglich ist als ein/e allfällige/r Masseur/in, die/der im Rahmen der aufgenommenen Kooperation mit „Leistungssport Austria“ in Maria Enzersdorf verfügbar wäre.

Die Sonderkommission empfiehlt weiters die Erarbeitung von Standard Operation Procedures (SOP), um das Vorgehen in bestimmten Fällen vorweg zu definieren. Insbesondere für vier Bereiche wären SOPs angebracht: für den Fall 1) eines Unfalls, 2) des Auftretens des Verdachts einer Essstörung, 3) des augenscheinlichen Vorliegens einer psychologischen Problematik und 4) einer sonstigen medizinischen Indikation.

Aufgrund der festgestellten Probleme in Bezug auf eine ausreichende Krankenversicherung ausländischer BallettschülerInnen empfiehlt die Sonderkommission

die Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Versicherungsschutzes im Rahmen einerseits der gesetzlichen Krankenversicherung und andererseits allfälliger privater Versicherungen (z.B. Auslotung der Möglichkeiten einer Gruppenversicherung für die BallettschülerInnen) für jene medizinisch sinnvollen Behandlungen, die über die medizinische Versorgung im Akutfall z.B. eines Unfalls hinausgehen.

Vor dem Hintergrund, dass berichtet wurde, dass die Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu – aus medizinischer Sicht sinnvollen begleitenden – Behandlungen außerhalb des Akutfalles mitunter, z.B. wegen Abwesenheit der Eltern oder Uneinsichtigkeit bei Verdacht auf Anorexie, schwer zu erlangen ist, empfiehlt die Sonderkommission im Sinne des Kindeswohls die Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsgestaltung zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Ballettakademie. So könnte geprüft werden, ob für bestimmte Fälle eine vertragliche „Vorab-Einwilligung“ von Seiten der nicht vor Ort anwesenden Erziehungsberechtigten zu bestimmten Behandlungen, wie etwa zur Abklärung, ob tatsächlich eine Essstörung vorliegt, möglich ist (allenfalls kombiniert mit einer Warnpflicht in Bezug auf anfallende Behandlungskosten ab einer gewissen Höhe).

In Bezug auf die Verpflegung im Internat empfiehlt die Sonderkommission die Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse von BallettschülerInnen abgestimmten Speiseplans für die Kinder und Jugendlichen, die den Tanzszweig besuchen, unter Einbindung einer Ernährungsberaterin bzw. eines Ernährungsberaters sowie die Bereitstellung des für die Umsetzung eines solchen Speiseplans erforderlichen Budgets für die Schule bzw. das Internat.

4. Kinderschutz und Sicherstellung des Kindeswohls

Die Kommission empfiehlt, äquivalent zur künstlerischen und sportlichen Ausbildung dem Kinderschutz und dem Kindeswohl besondere Beachtung zu geben. Die Gewährleistung des angestoßenen Optimierungsprozesses zwischen Leistungsanforderung und gesunder Persönlichkeitsentwicklung sollte in Form einer ständigen Begleitung im Rahmen der Leitung der Ballettakademie auf Grundlage

einer entsprechenden pädagogischen, kindgerechten protektiven Kompetenz erfolgen.

Die Wiener Staatsoper und die Ballettakademie haben in den letzten Monaten begonnen, entsprechende ExpertInnen der Kinderschutzorganisation „die Möwe“ beizuziehen, um Konzepte zu erarbeiten und eine für die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in der Ballettakademie maßgeschneiderte Lösung umzusetzen. Die Sonderkommission empfiehlt als Mindestanforderung dringend, diesen Weg weiter zu verfolgen. Die Ballettakademie sollte die Unterstützung bei der Implementierung der Kinderschutzmaßnahmen weiterhin in Anspruch nehmen und sich auch in der Folge regelmäßig einem Monitoring durch diese ExpertInnen in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts auf allen Ebenen und in allen Tätigkeitsbereichen der Ballettakademie unterziehen, um so eine nachhaltige Gewährleistung des Kinderschutzes sicherzustellen.

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei nicht zuletzt die pädagogische Eignung der BallettlehrerInnen, die bei der fachlichen Vermittlung der Tanzkunst einen altersadäquaten und trotz der notwendigen Disziplin wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gewährleisten muss. Die Sonderkommission verkennt nicht, dass die medial verbreiteten Vorwürfe nur einige wenige LehrerInnen betreffen und an der Ballettakademie auch sehr engagierte PädagogInnen mit entsprechendem Bewusstsein tätig sind. Doch muss die pädagogische Eignung und Bewährung aller Lehrenden sichergestellt werden. So könnte etwa eine Verpflichtung zur Fortbildung u.a. in diesem Bereich als Dienstpflicht in den jeweiligen PädagogInnenvertrag aufgenommen werden.

Die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die MitarbeiterInnen und eine diesbezügliche Schulung können dazu beitragen, einen entsprechend respektvollen Umgang und eine gedeihliche Ausbildungsumgebung für die Kinder und Jugendlichen herzustellen. Das im Kodex festgelegte Verhalten muss auch von Seiten der Leitung vorgelebt und die Einhaltung der im Verhaltenskodex verschriftlichten Leitlinien durch die MitarbeiterInnen auch praktisch sichergestellt werden.

Mit Blick auf die fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen, insbesondere jene aus dem Ausland, ist zu empfehlen, eine geschulte Vertrauensperson als erste Anlaufstelle bei Fragen und Problemen, mit denen Heranwachsende zu kämpfen haben (z.B. mit dem sich verändernden Körperbau), an jenem Ort vorzusehen, an dem die Heranwachsenden die meiste Zeit verbringen, also an der Ballettakademie. Die Kinderschutzbeauftragte, die in der Ausübung ihrer Aufgaben bei entsprechender Schulung weisungsungebunden sein muss, sollte auch als eine solche Anlaufstelle fungieren.

5. Kooperation zwischen der Ballettakademie und dem BG&BRG Wien III

Die Sonderkommission empfiehlt die zeitnahe Überprüfung der schulrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die Weiterführung eines Tanzzweiges im Rahmen des Regelschulwesens, der den Kindern und Jugendlichen das Erreichen eines höheren Schulabschlusses einerseits und eine fundierte Tanzausbildung andererseits ermöglicht. Dabei sollten auch neue Formen überlegt und geprüft werden, wie etwa ob die Struktur der Sportgymnasien für die Konzeption der Oberstufe ein Vorbild sein könnte oder ob es zur Abdeckung der vorgesehenen Schulstunden denkbar wäre, einzelne Ballettstunden in die Schulausbildung überzuführen oder anzurechnen. Auch sollte ausgelotet werden, in wieweit die durch das Bildungsreformgesetz 2017 geschaffenen Spielräume der Schulautonomie für die Weiterführung des Tanzzweiges fruchtbar gemacht werden können.

Solange nicht feststeht, welche Rahmenbedingungen adaptiert werden können und welche jedenfalls unveränderbar sind, ist es weder der öffentlichen Schule noch der Ballettakademie möglich, sachgerechte Konzepte für die Fortführung der Ausbildung zu erarbeiten. Dringend notwendig ist daher aus Sicht der Sonderkommission die rasche Abklärung der Eckpunkte für die Überführung des Schulversuchs in einen Lehrplan des Regelschulwesens unter Beteiligung der betroffenen Institutionen, wozu in diesem Fall insbesondere auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zählt, zumal die Überleitung von Schulversuchen in das Regelschulwesen in den Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts fällt.

Aus Sicht der Sonderkommission ist es weiters dringend erforderlich, standardisierte Ausstiegsszenarien zu erarbeiten, die einen Schulabschluss unter Erlangung der Matura grundsätzlich auch in jenen Fällen ermöglichen, in denen die/der betroffene Jugendliche wegen unzureichender tänzerischer Leistung ein Ausbildungsjahr in der Ballettakademie nicht positiv beendet oder die Ausbildung an der Ballettakademie etwa verletzungsbedingt oder aus anderen Gründen abbrechen muss. Es muss von Vornherein klar sein, welche Möglichkeiten bestehen, so dass eine ausbildungsfreundliche Lösung für die Betroffenen nicht von den Zufälligkeiten des Einzelfalls abhängt.

In der laufenden Zusammenarbeit zwischen Ballettakademie und BG&BRG Wien III sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar zu definieren und zu verschriftlichen (z.B. in Bezug auf das Gesundheitsmanagement).

Die Sonderkommission verkennt nicht, dass das Erlangen von Bühnenerfahrung auch für BalletttänzerInnen während der Ausbildungszeit essentiell für den späteren Erfolg ist. Darüber hinaus ist sich die Sonderkommission auch bewusst, dass die Wiener Staatsoper die Auftritte der BallettschülerInnen im Jahr 2019 reduziert hat. Dennoch empfiehlt die Sonderkommission die laufende Überprüfung dahingehend, ob es sich um Auftritte handelt, bei denen die Kinder und Jugendlichen tatsächlich einschlägige, also tänzerische, Bühnenerfahrung sammeln. Der Einsatz für Statistenrollen sollte nach Ansicht der Sonderkommission weitestgehend vermieden werden, weil der Gewinn für die tänzerische Ausbildung überschaubar ist, solche Auftritte aber dennoch eine zusätzliche hohe Belastung für die Kinder und Jugendlichen bedeuten können.

Zur besseren Abstimmung der Auftritte mit dem BG&BRG Wien III inkl. Internat empfiehlt die Sonderkommission die Erarbeitung einer Vorschau über die geplanten Produktionen bzw. voraussichtlichen Auftrittstermine, die der Schule zur Koordinierung von Prüfungs- bzw. Schularbeitszeiten spätestens am Ende der Sommerferien für das neue Schuljahr zur Verfügung gestellt wird. Soweit bereits bekannt, sollten in diese Vorschau auch die Termine der relevanten Ballettwettbewerbe aufgenommen werden.

V. Abschließende Bemerkungen

Österreich versteht sich seit jeher zu Recht als Kulturnation und wird für seine kulturellen Leistungen weltweit dementsprechend geschätzt. Zu dieser wertvollen Kultur zählt auch das klassische Ballett. Die Sonderkommission ist trotz der empfohlenen Optimierungsmaßnahmen der festen Überzeugung, dass es grundsätzlich ein hervorragender Bestandteil österreichischen Kulturgutes ist, eine klassische Ballettausbildung an einem der besten Opernhäuser der Welt vorweisen zu können; eine Ausbildung, die es interessierten BallettschülerInnen aufgrund der Kooperation mit dem öffentlichen Schulwesen erlaubt, den Weg in Richtung einer balletttänzerischen Karriere zu beschreiten und dennoch im Bedarfsfall ein zweites Standbein aufgrund der schulischen Ausbildung zu haben.

Aufgrund dessen wäre es aus Sicht der Sonderkommission in höchstem Maße zu begrüßen, diesen besonderen künstlerischen Ausbildungsweg an der Ballettakademie in Kooperation mit dem BG&BRG Wien III ins 21. Jahrhundert zu überführen. Dazu braucht es ein gemeinsames klares Bekenntnis der im Kulturbereich involvierten (Aus-)Bildungsinstitutionen ebenso wie der politischen Entscheidungsträger der zuständigen Ressorts auf Bundes- und Landesebene zu einer Neuausrichtung im Sinn einer zeitgemäßen (klassischen) Ballettausbildung auf höchstem Niveau unter umfassender Berücksichtigung der Bedürfnisse der SchülerInnen. Bei einem entsprechenden Commitment und einer neuen innovativen Leitung kann und soll diese besondere Ausbildungsform erhalten werden.

Der Sonderkommission ist bewusst, dass einige der ausgesprochenen Empfehlungen auch budgetäre Implikationen haben, wie z.B. die Organisation der medizinisch-therapeutischen begleitenden Versorgung. Daher ruft die Sonderkommission die zuständigen Entscheidungsträger dazu auf, die Neuorientierung der Ballettakademie unter anderem dadurch tatkräftig zu unterstützen, dass auch der budgetäre Rahmen so gestaltet wird, dass die erforderlichen Verbesserungen im Sinne der Kinder und Jugendlichen, die sich für einen Hochleistungskarriereweg

in der Kunst entschieden haben, durchgeführt werden können. Die AbsolventInnen der Ballettakademie, die auch international tätig sind, sind schließlich wichtige KulturbotschafterInnen Österreichs.

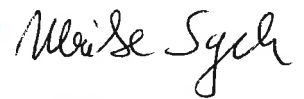
13 . Dezember 2019



Martina Fasslabend



Susanne Reindl-Krauskopf



Ulrike Sych